

Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



7. Jahrgang

Baruth/Mark, den 19. Juni 2013

Nummer 6

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung und den öffentlichen Aushang der Vorschlagsliste der Kandidaten zur Schöffenwahl 2013 Seite 2

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau auf Anordnung des Bodenordnungsverfahrens Dornswalde, Verf.-Nr. 6108 W Seite 2

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 „Klasdorf“ Seite 3

Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz Seite 4

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung:** am 19.06.2013 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:** am 11.09.2013 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:** am 09.09.2013 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:** am 30.09.2013 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WA-BAU:** am 10.09.2013 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Hauptausschuss:

Im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil des Hauptausschusses vom 05.06.2013 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Stadtverordnetenversammlung

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 15.05.2013 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

13/022 Beschluss der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Bereitstellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten gemäß § 7a des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes

13/023 Entscheidung über die Petition der Liste Lebenswertes Baruth zur Antragstellung auf verkehrsleitende Maßnahmen gem. § 45 StVO bei der Straßenverkehrsbehörde - Empfehlung einer Antragstellung beim Straßenverkehrsamt zur Einrichtung einer Tempo-30 Zone für den Lkw-Verkehr in der Hauptstraße und zur Errichtung von fest installierten Blitzern zur Geschwindigkeitskontrolle - Verweisung an die Stadtverwaltung mit der Empfehlung einer Antragstellung beim Straßenverkehrsamt zur Einrichtung einer Tempo-30 Zone für den Lkw-Verkehr in der Hauptstraße und zur Errichtung von fest installierten Blitzern zur Geschwindigkeitskontrolle

13/024 Entscheidung über die Petition zur Wahlwerbung im Stadtgebiet C. Winkler - Rückweisung der Petition

13/025 Bestätigung der Entscheidungen zu den Petitionen zur Wahlwerbung im Stadtgebiet, zur Veröffentlichung der Niederschriften der kommunalen Gremien und zur Veröffentlichung aller Beschluss- und Informationsvorlagen einschließlich von deren Anlagen - Rückweisung der Petitionen

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 15.05.2013 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 29.05.2013 wurde folgender Beschluss gefasst:

13/028 Beschluss der Kandidatenliste zur Schöffenwahl 2013

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 29.05.2013 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

13/027 Beschluss der Auftragsvergabe zur Erstellung des Kommunalen Energiekonzepts an die Firma Blue Economy Solutions GmbH, Heidestraße 46 - 52, 10557 Berlin

13/030 Zustimmung zum Vergleichsabschluss im Amtshaftungsverfahren 2 U 4/12

Baruth/Mark, den 30.05.2013

gez. Ilk

Bürgermeister

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung und den öffentlichen Aushang der Vorschlagsliste der Kandidaten zur Schöffenwahl 2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 29.05.2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste der Kandidaten zur Schöffenwahl 2013 für das Landgericht Potsdam und das Amtsgericht Zossen für die Amtszeit vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018 gefasst.

Die Vorschlagsliste ist vom

26.06.2013 bis einschließlich 03.07.2013

zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4, in 15837 Baruth/Mark während der Öffnungszeiten aufgelegt. Sie wird zudem, im o. g. Zeitraum in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Baruth/Mark ausgehängt.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Baruth/Mark, den 30.05.2013

gez. Ilk

Bürgermeister

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung

Bodenordnungsverfahren Dornswalde

Verfahrensnummer: 6108 W

Luckau, den 22. Mai 2013

Amtliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau gibt folgenden

Beschluss

bekannt:

1. Aufgrund der §§ 53 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149), wird das

Bodenordnungsverfahren Dornswalde, Verf.-Nr. 6108 W

angeordnet und das Verfahrensgebiet für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land: Brandenburg
Landkreis: Teltow-Fläming
Gemeinde: Baruth/Mark
Gemarkung: Dornswalde
Flur: 4
Flurstücke: 24 und 26.

2. Der Beschluss mit Gründen und Auszug aus dem Liegenschaftskataster liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang in

Stadt Baruth/Mark

Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

aus. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

3. Beteiligte des Bodenordnungsverfahrens sind:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie der Eigentümer der auf diesen Grundstücken in Sondereigentum stehenden Gebäude und baulichen Anlagen,

- als Nebenbeteiligte

die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände, die Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet sowie der Dritterwerber.

4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 63 (2) LwAnpG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim:

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau, Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau

anzumelden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönlichen Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende Einschränkungen:
- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
 - Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 - Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 FlurbG).
 - Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
 - Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieser der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muß das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so muss das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- f) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu den Buchstaben b, c und d dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau, Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Im Auftrag



*Reppmann
Regionalteamleiterin Brandenburg*



Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 „Klasdorf“

Der Notjagdvorstand der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 „Klasdorf“ lädt hiermit alle Jagdgenossen und Jagdgenossinnen zur

Jagdgenossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 „Klasdorf“

am Donnerstag, dem 11.07.2013, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark ein.

Folgende **Tagesordnung** wird zur Beratung vorgeschlagen:

1. Begrüßung
2. Bericht des Notjagdvorstandes
3. Wahl des Jagdvorstandes
4. Wahl des Schriftführers und des Kassensführers
5. Sonstiges

Anmerkungen:

Die Entstehung der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 „Klasdorf“ ist durch Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming vom 04.03.2013; Az.: 32.41.11.02-257 bekannt gemacht worden. Zu ihr gehören die nachfolgend genannten Grundstücke: Gemarkung Klasdorf, Flur 4, Flurstücke 161, 219, 218, 217, 216, 215, 214, 213, 212, 211, 210, 209, 208, 207, 206, 205, 94, 204, 203, 202, 201, 200, 199, 198, 197, 196, 195, 194, 193, 192, 191, 190, 189, 188, 187, 75, 220, 221 und

Gemarkung Klasdorf, Flur 6, Flurstücke 149, 60, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 68, 71, 72, 75, 76, 77, 82, 83, 86, 87, 88.

Die Eigentümer der vorgenannten Flächen sind Jagdgenossen der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 „Klasdorf“

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Zur Führung des Jagdkatasters haben die Erwerber von bejagbaren Flächen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen nachzuweisen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Baruth/Mark, den 10.06.2013

gez. *llk*

Notjagdvorstand

Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz

Die periodischen Unterhaltungsarbeiten (Krautungen) an den Gewässern im Verbandsgebiet erfolgen gemäß dem Gewässerunterhaltungsplan und den Ergebnissen der Verbandsschauen für die 1. Unterhaltung ab der 22. KW und erstrecken sich bis zum 1. September 2013. für die 2. Unterhaltung ab dem 1. September 2013.

Soweit es zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung erforderlich ist haben gemäß den geltenden Vorschriften die Anlieger die Unterhaltungsarbeiten zu dulden. Die Unterhaltungspflichtigen bzw. deren Beauftragte dürfen die Grundstücke betreten oder befahren. Es ist zu gewährleisten, dass Hindernisse (z. B. Weidezäune) vor Beginn der Arbeiten zurückzunehmen sind (Gewässerschutzstreifen 5,00 m an Gewässern II. Ordnung gemäß § 84 BrbWG).

Die Terminabstimmung mit den Landwirtschaftsbetrieben wird vor Beginn der Arbeiten durch den WBV bzw. deren Beauftragte erfolgen.

Des Weiteren führt der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz bei Erfordernis abflusssichernde Maßnahmen durch und beseitigt auftretende Havarien.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. L. Kühne

Geschäftsführer



Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte durch den Verlag der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark:
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen:
Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Herstellung und Vertrieb: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0,
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:
Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis in Papierform von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.